

NETZANSCHLUSSVERTRAG

für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung

zwischen

Stadtwerke Altdorf GmbH
Hersbrucker Str. 6a
90518 Altdorf

- nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt -

und

1. Kundendaten

Name (Vorname, Nachname) / Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

E-Mail-Adresse (falls vorhanden)

Telefonnummer..... Geburtsdatum

Auftragsnummer:

zusätzlich auszufüllen von Gewerbetreibenden:

Name des gesetzlichen Vertreters des Handelsgewerbes

Handelsregisternummer Registergericht.....

USt-ID Branche

- nachfolgend „**Anschlussnehmer**“ genannt -

2. Anschlussobjekt

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Gemarkung Fl. Flst.

Zählpunktbezeichnung:

Spannungsebene:

NS-Kabelnetz

Trafostation

3. Ende des Netzanschlusses, Messung

Hausanschlusssicherung

abweichend

wenn abweichend, bitte definieren:

Ort der Übergabestelle

Ort der Messung

Art der Messung:

Arbeitszählung

Registrierende ¼-Leistungsmessung

Netzanschlussvertrag Niederspannung

4. Auszuführende Arbeiten

Herstellung

Verstärkung

Trennung

Sonstiges:

Erhöhung der Netzanschlusssicherung von

X

A

auf

X

A

Vorzuhaltende Anschlussleistung:

kW

gewünschte Absicherung:

X

A

Anschlusskapazität:

kVA

Zum Anschluss kommen:

_____ Wohnungen

mit

Elektroherd

_____ Gemeinschaftsanlagen(n)

Elektrische Warmwasseraufbereitung

Wärmepumpe(n) _____ kW

_____ Gewerbebetriebe

Nachtspeicherheizung _____ kW
(Genehmigung erforderlich)

im gewerblichen Bereich:

_____ kW Beleuchtung

_____ kW Wärmegeräte

_____ kW Elektrische Antriebe

_____ kW Wärmepumpe(n)

_____ kW _____

_____ kW Warmwassergeräte

_____ kW _____

_____ kW Nachtspeicherheizung
(Genehmigung erforderlich)

Der Netzbetreiber wird den Netzanschluss innerhalb von [Zeitraum eintragen] nach Abschluss dieses Vertrages herstellen, sofern die baulichen Voraussetzungen seitens des Anschlussnehmers gegeben sind.

Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer

identisch

nicht identisch.

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/ Erbauberechtigten

(falls Grundstückseigentümer mit Anschlussnehmer nicht identisch)

Der Grundstückseigentümer/Erbauberechtigte (Zutreffendes unterstreichen)

Name (Vorname, Nachname) / Firma

.....

Straße, Hausnummer

.....

Postleitzahl, Ort

.....

stimmt dem Abschluss dieses Vertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer zu.

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers/ Erbauberechtigten

Ort, Datum, Unterschrift des Netzbetreibers

Ort, Datum, Unterschrift des Anschlussnehmers

Netzanschlussvertrag Niederspannung

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages sind die Herstellung und Bereithaltung des Stromnetzanschlusses in Niederspannung als technische Voraussetzung zum Bezug von Strom durch eine oder mehrere elektrische Anlagen des Anschlussnehmers und die hiermit zusammenhängenden Kostenregelungen nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (**Anlage 1**) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers (**Anlage 2**).
2. Der Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas, die Belieferung mit Strom, die Anschlussnutzung und die Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hinsichtlich dieser Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen.

§ 2 Auftrag für die Ausführung des Netzanschlusses

Der Zugang dieses vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertrages beim Netzbetreiber gilt als Auftragserteilung für die Ausführung des Netzanschlusses.

§ 3 Kosten

Die Höhe der im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses anfallenden Kosten ist im Preisblatt des Netzbetreibers (**Anlage 2**) ausgewiesen.

§ 4 Unterbrechung des Netzanschlusses

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen oder der NAV zuwiderhandelt und die Unterbrechung des Netzanschlusses erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungspflichten trotz Mahnung, kann der Netzbetreiber den Netzanschluss vier Wochen nach Androhung unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung des Netzanschlusses androhen. Der Beginn der Unterbrechung ist dem Anschlussnehmer drei Werktage im Voraus anzukündigen.

§ 5 Haftung

1. Der Netzbetreiber haftet bei Störungen des Netzanschlusses nach Maßgabe des § 18 NAV in der Fassung vom 01.11.2006. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung gilt diese automatisch.
2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des

Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Der Netzanschlussvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Vertragspartner sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, wenn eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I; S. 1970) nicht besteht.
3. Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung nach § 27 NAV bleibt unberührt. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Anschlussobjekt vom Netz zu trennen.
4. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
2. Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne der §§ 6a EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.
5. Gerichtsstand ist der Ort des Netzanschlusses.
6. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
7. Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages

Anlagen:

Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, 2477)

Anlage 2: Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers mit Preisblatt